

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Schaufensterdekorateurberufe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, Artikel 19, Absatz 1; des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Schaufensterdekorateurberufe

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Berufsbezeichnung: Schaufensterdekorateur,
Schaufensterdekorateurin.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Wenn der Lehrling (die Lehrtochter) vorher einen mindestens sechsmonatigen Einführungskurs zur Abklärung der Eignung an einer gewerblichen Berufsschule – kunstgewerbliche Abteilung – mit Erfolg besucht hat, beträgt die Lehrzeit 3 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle gemäss Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Anforderungen an den Lehrbetrieb

Lehrlinge können in Betrieben und bei selbständig erwerbenden Dekorateurinnen ausgebildet werden, die ein eigenes Dekorateuratelier führen, über ein Modellschaufenster verfügen und sich verpflichten, dem Lehrling (der Lehr-

tochter) spätestens im letzten Jahre der Lehrzeit Gelegenheit zu geben, selber Schaufensterauslagen zu gestalten.

Betriebe, die ausschliesslich Markenartikel ausstellen, und Spezialgeschäfte, die einen einzigen Artikel führen, sowie Dekorateurs, die sich vorwiegend mit dem Ausstellen von Markenartikeln befassen, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie die Schaufensterdekorationen von Grund auf gestalten (Idee, Entwurf, Motiv, Plastik und Ausstellen).

3. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Ein Betrieb, der ständig 1 bis 3 gelernte Schaufensterdekorateure beschäftigt, oder ein selbständig erwerbender Dekorateur, der allein tätig ist, darf jeweils nur einen Lehrling annehmen. Ein zweiter Lehrling darf eingestellt werden, wenn der erste in das letzte Halbjahr seiner vertraglichen Lehrzeit tritt.

Betriebe mit 4 bis 6 ständig beschäftigten gelernten Schaufensterdekorateuren dürfen zwei, und Betriebe mit 7 und mehr ständig beschäftigten gelernten Schaufensterdekorateuren drei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Kein Betrieb darf mehr als drei Lehrlinge zur gleichen Zeit ausbilden.

Artikel 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hier vor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Lehrantritt wenn immer möglich auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

4. Lehrprogramm

Allgemeines

Der Beruf des Schaufensterdekorateurs ist sehr mannigfaltig. Sein Tätigkeitsgebiet berührt eine Reihe anderer Berufe. Es ist daher unbedingt notwendig, dass der Lehrling von Anfang an nur mit beruflichen Arbeiten beschäftigt wird. Er ist dabei vor allem zu sauberem, exaktem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem Arbeiten zu erziehen. Es ist ferner zu beachten, dass die Tätigkeit des Schaufensterdekorateurs nicht nur handwerkliche und kunstgewerbliche Fähigkeiten, sondern auch Verständnis für die Verkaufsförderung benötigt. Der systematischen und allseitigen Ausbildung des Lehrlings ist die grösste Beachtung zu schenken. Auf jeden Fall muss der Lehrling Gelegenheit erhalten, gegen das Ende der Lehrzeit selbständig Schau-

fenster herzurichten. Er ist zur Führung eines Arbeitstagebuches verpflichtet, in das er Beschreibungen und Skizzen ausgeführter Arbeiten einzutragen hat. Der Lehrmeister hat das Tagebuch periodisch zu überprüfen. Es kann von der zuständigen kantonalen Behörde zur Einsichtnahme einverlangt werden.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten hat der Lehrmeister dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Allgemeine Begriffe über die bauliche Gestaltung der Schaufenster, sowie über die Schaufenstereinrichtungen und die Beleuchtung. Die hauptsächlichsten Materialien und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Ausführung einer Schaufensterausstellung. Verwendung und Unterhalt der gebräuchlichsten Werkzeuge. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Die auszustellenden Waren und ihre Behandlung. Grundsätze der Warenausstellung und die Aufgaben des Schaufensters als Werbemittel.

Die verschiedenen Schriftcharaktere. Die im Berufe verwendeten Maltechniken. Farbenharmonie und Proportionen.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Sie sind, soweit notwendig, während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen. Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit die im nachstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten selbständig ausführen kann.

Erstes Lehrjahr

Ausführen von Vorbereitungsarbeiten beim Dekorieren, wie Bespannen von Schaufensterhintergründen und Podien mit Dekorationspapieren und Stoffen. Anfertigen einfacher Schriften und Preisetiketten unter Verwendung von Pinsel und Feder. Farbenmischen. Einführen in das Ausstellen in Schaukästen.

Zweites Lehrjahr

Mithelfen beim Dekorieren von Schaufenstern und bei Innendekorationen. Schreiben von Plakaten und Etiketten. Ausschneiden von Buchstaben und Motiven. Anfertigen von Dekorationshilfsmitteln. Mithelfen bei der Ausführung von gemalten Hintergründen. Herstellen und Malen von Schaufensterfiguren. Anfertigen von Schaufenstermaquetten. Einführen in das Anfertigen von Schaufensterentwürfen. Selbständiges Ausstellen in Schaukästen.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Selbständiges Dekorieren von Schaufenstern. Entwerfen von Schaufensterdekorationen. Selbständiges Anfertigen von Schaufenster- und Innen-

plakaten, gemalten Schaufensterhintergründen und Motiven. Anwenden neuer Arbeitstechniken. Anfertigen von Schaufensterentwürfen.

Geschäfte, die Damenkleiderstoffe führen, haben ihre Dekorateurlehrlinge auch mit dem Stecken von Kleidern oder Drapieren von Stoffen vertraut zu machen.

Wenn die vertragliche Lehrzeit 3 Jahre beträgt, so ist das Lehrprogramm sinngemäss durchzuführen.

5. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit finden für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, keine Anwendung.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. Dezember 1937 und tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Bern, den 30. Mai 1953.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Schaufensterdekorateurberuf

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Artikels 89, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Schaufensterdekorateurberuf

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennnisse und Fachzeichnen);

b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Schanfensterdekorateur nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Ihre Beurteilung sowie die Prüfung in den Berufskennnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind sein Arbeitsplatz (Schaufenster) und das nötige Material anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und diese, soweit nötig, zu erklären. Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln; allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage.

a. Arbeitsprüfung, ca. 20 Stunden.

Für Lehrlinge aus Geschäften, die Damenkleiderstoffe führen und die sich deshalb auch im Stecken von Kleidern oder Drapieren von Stoffen auszuweisen haben, dauert die Arbeitsprüfung ca. 22 Stunden.

b. Berufskennnisse, ca. 1 Stunde.

c. Fachzeichnen, ca. 7 Stunden.

In den oben angegebenen Zeiten ist die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern, die sich nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet, nicht inbegriffen.

4. Prüfungsstoff

a. Arbeitsprüfung

Jeder Kandidat hat zunächst für ein gegebenes Schaufenster und eine bestimmte, ihm bekannte Warengattung den Entwurf für die Ausstellung der Waren auszuarbeiten. Hernach hat er die hierfür nötigen Vorbereitungsarbeiten auszuführen, ein für das Schaufenster bestimmtes Plakat und die nötigen Preisetiketten anzufertigen und das Schaufenster gemäss Entwurf selbständig zu dekorieren.

Prüflinge aus Geschäften, die Damenkleiderstoffe führen, haben zudem nach Angaben der Experten Kleider zu stecken oder Stoffe zu drapieren.

b. Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Warenkenntnisse; Art, Herkunft, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Verwendung und Wert der auszustellenden Waren unter Berücksichtigung des Lehrbetriebes. Art, Verwendung und Wert der für die Ausstellung bestimmter Waren nötigen Ergänzungsstücke (Zutaten).

2. Allgemeine Ausstellungskenntnisse: Zweck des Schaufensters. Grundregeln der Schaufensterdekoration (Gruppierung, Abstände, Tiefenwirkung, Kontrast, Blickfang). Anpassung des Schaufensters an die Geschäftsförm (Warenhaus, Spezialgeschäft, Kleingeschäft, Fabrikablage) und an die Kundschaft. Ausstellungsarten (Verkaufsschaufenster; Spezialverkäufe, Reklameverkauf, Weisse Woche, Ausverkauf, Saisonöffnung, Lehr- und Dokumentarschaufenster). Ideenquellen (Ware, Jahreszeit, Natur, Reise, Kunst, Geschichte, Literatur, Musik, Feste, Veranstaltungen, geometrische und abstrakte Formen). Raumbgestaltung und Farbenzusammenstellung. Rolle der Schaufensterwerbung (Einsatz, Koordination, Eigenheiten). Elementare Kenntnisse der wichtigsten Stile.

3. Technische Gestaltung des Schaufensters. Schaufensterraum. Hintergrund, Boden, Decke, Zugänge, Beleuchtung, Lüftung, elektrische Einrichtungen. Unterhalt und zu beachtende Vorsichtsmassnahmen. Eigenschaften, Verwendung bzw. Verarbeitung der für die Schaufenstergestaltung notwendigen Werkstoffe, wie Holz, Bauplatten, Metall, Glas, Plastikmassen, Isolier- und Befestigungsmittel, Gewebe, Karton, Papier. Dekorationshilfsmittel, wie Ständer, Regale, Schaufensterpuppen, Blumen, Früchte, Bänder. Neuzeitliche Arbeitstechniken bei der Gestaltung des Schaufensters. Farben und Pinsel, Plakate, Etiketten und Schriftarten. Zeitgemässe Arbeitstechniken.

c. Fachzeichnen

Jeder Prüfling hat

1. nach Angabe der Experten von einem oder mehreren für eine Warenausstellung geeigneten Gegenständen eine Freihandzeichnung in Bleistift anzufertigen;
2. für ein gegebenes Schaufenster und eine bestimmte und bekannte Ware zu einem vorgeschriebenen Zweck nach freier Wahl einen farbigen perspektivischen Ausstellungsentwurf herzustellen.

5. Beurteilung und Notengebung

Allgemeines

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Ausführung, die zum Ausdruck gebrachte Idee, die Farbgestaltung, der

künstlerische Aufbau, der werbetechnische Wert des Schaufensters und die verwendete Arbeitszeit. Der Prüfling hat die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Erklärungen des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu geben:

Eigenschaften der Arbeit:	Beurteilung:	Note:
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz erheblicher Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Schaufensterdekorateur zu stellen sind, nicht ent- sprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der nachstehend aufgeführten Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen. Das entsprechende Formular kann beim Verband schweizerischer Schaufensterdekorateure unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung

Pos. 1. Schaufensterentwurf.

- » 2. Idee, Aufmerksamkeits- und werbetechnischer Wert.
- » 3. Raumaufteilung.
- » 4. Farbenzusammenstellung.
- » 5. Plakat und Preisetiketten (Anpassung an Warenausstellung, Schriftwahl, Sauberkeit).
- » 6. Warenbehandlung.
- » 7. Sachlichkeit und Sauberkeit der Ausführung.
- » 8. Kleiderstecken oder Drapieren von Stoffen (fällt für Lehrlinge aus Geschäften, die keine Kleiderstoffe führen, weg).

Berufskennntnisse

Pos. 1. Warenkennntnisse.

- » 2. Allgemeine Ausstellungskennntnisse.
- » 3. Technische Gestaltung des Schaufensters.

Fachzeichnen

Pos. 1. Freihandzeichnung.

» 2. Schaufensterentwurf.

(Bei beiden Aufgaben sind nur die zeichnerische und malerische Ausführung zu bewerten.)

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, wovon die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennntnissen,

Note im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. Dezember 1937 und tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Bern, den 30. Mai 1953.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

1222

Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung

Der Schweizerische Baumeisterverband beantragt, gestützt auf Art. 37 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, die Revision des Reglements über die Durchführung von Maurermeisterprüfungen vom 25. März 1936. Er hat zu diesem Zwecke den Entwurf zu einem abgeänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 18. Juli 1953 zu richten sind.

Bern, den 16. Juni 1953.

1229

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Diplomierter Buchhalter

Amrein Robert A., in Winterthur	Lauper Peter, in Biel
Amstutz Virgile, in Bern	Marti Manfred, in Olten
Baillo Hans, in Brugg	Meier Alfons, in Zürich-Affoltern
Blaser Otto, in Burgdorf	Morger Ernst, in Zürich
Böhringer Eugen, in Zürich	Muntwyler Ernst, in Zürich
Bollhalder Leo, in Zürich	Nebiker Walter, in Basel
Bösch Hans, in Zürich	Reust Walter, in Bern
Brander Hans, in Buchs (St. Gallen)	Rey Anton, in Bern-Liebfeld
Brignoni Franco, in Bern	Ruprecht Ernst, in Laupen
Bucher Paul, in Biel	Sahli Eduard, in Bern
Bühlmann Walter, in Allschwil	Sahli Peter, in Grenchen
Buser Paul, in Basel	Schärer Max, in Biel
Dörig Paul, in Binningen	Scheurer Gustav, in Heerbrugg
Egli Rolf, in Ostermundigen	Schmid Wilhelm Peter, in Bern
Egloff Franz, in Oberaach	Schneeberger Paul, in Zürich
Ehrler Othmar, in Luzern	Siegwart Hans, in St. Gallen
Felber Max, in Zürich	Steiner Leo, in Liesberg
Fischer Karl J., in St. Gallen	Stiner Kurt Franz, in Bern
Frei Werner, in Bern	Studer Werner, in Bern
Frey Max, in Solothurn	Suter Hans, in Basel
Fritsch Ernst, in Basel	Übersax Werner, in Zuchwil
Gallati Hans, in Dietikon	Uhlmann Willy, in Küssnacht
Glatt Zita, Fräulein, in Willisau	Ulmer Walter, in Biel
Haltiner Hans, in Teufen	Vöglin Eduard, in Olten
Hirt Max Friedrich, in Zürich	Waldvogel Eduard, in Zürich
Humbel Paul, in St. Gallen	Walle Josef, in Münchenstein
Jelk Marcel, in Bern-Liebfeld	Walliser Peter, in Aesch
Jenny Max, in Bern	Wegmann Werner, in Tagelswangen
Jucker Heinrich, in Wettingen	Wehrli Otto, in Basel
Kaelin Louis, in Zürich	Wydler Rolf, in Aarau
Klingler Rolf Kurt, in Bern	Wyss Erwin, in Steffisburg
Lang Ernst, in Basel	Zimmermann Hans, in Bern

B. Geigenbaumeister

Baumgartner Fritz, in Basel	Senn Paul, in Basel
-----------------------------	---------------------

C. Hafnermeister

Baumann Emil, in Rorschach	Langenegger Willy, in Hochdorf
Huber Hans, in Huttwil	

D. Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

Blättler Ernst, in Hergiswil	Frei Alfons, in Winterthur
Blumer Samuel, in Netstal	Frutiger Friedrich, in Bern-Liebfeld
Erismann Hans, in Burgdorf	Gersbach Hans, in Basel

Haefliger Rudolf, in Dulliken
 Hauslin Hans Ernst, in Muttenz
 Meier Robert, in Zürich
 Müller Paul, in Thun
 Nievergelt George, in Zürich
 Rüegg Walter, in Zürich

Rupp Hans Rudolf, in Worb
 Ryser Hans, in Thun
 Stiep Georges, in Grenchen
 Strobel Wilhelm, in Basel
 Weilenmann Eduard, in Wädenswil
 Werder Ulrich, in Zürich

E. Schreinermeister

Berufszweig Möbelschreinerei

Bettenmann Jakob, in Thalwil
 Burkhardt Gottfried, in Bern
 Etter Anton, in Zürich
 Fortunati Gerhard, in Brugg
 Hänni Paul, in Gerzensee
 Heiniger Paul, in Oeschbach
 Kunz Fortunat, in Ermatingen
 Lang Walter, in Böckten
 Meier Robert, in Wettingen

Moser Paul, in Gossau (St. Gallen)
 Räber Franz, in Rothenburg
 Schär Werner, in Steffisburg
 Scheidegger Robert, in Zwiesselberg bei
 Thun
 Sommerhalder Josef, in Luzern
 Sonderegger Ernst, in Thun
 Thalmann Adolf, in Uttwil
 Wyss Hans, in Hürzel-Höhe

F. Schreinermeister

Berufszweig Bauschreinerei

Ambauen Otto, in Beckenried
 Bärtschi Giljan, in Heimberg
 Geiser Richard, in Trimbach
 Hirter Ernst, in Mamishaus
 Käser Gottfried, in Obersteckholz
 Riesen Ernst, in Thun

Scholl Fritz, in Pieterlen
 Spring Johann, in Steffisburg
 Stäheli Edwin, in Weinfelden
 Stricker Hans, in Flawil
 Urech Armin, in Zürich

G. Spenglermeister

Badertscher Paul, in Bern
 Brändle Marcel, in Bern
 Büeler Edwin, in Schübelbach

Leonhardt Alfred, in Basel
 Rohner Max, in Schlieren
 Scherrer René, in Zürich

H. Diplomierter Versicherungsbeamter

Annen Jean-Bernard, in Schwyz
 Brugger Albert, in Zürich
 Bryner Walter, Bassersdorf
 Dürr Arnold, in Basel
 Greuelberger Anton, in Rorschach
 Güdel Edmond, in Zürich
 Hess Robert, in Winterthur
 Hürzel Ernst, in Zürich
 Jaton Maurice, in Bern
 Kühne Walter, in St. Gallen
 Kunz Alberto, in Zürich
 Leimbacher Heinrich, in Zürich

Meyer Ferdinand, in Riburg-Möhlin
 Rellstab Hans, in Zürich
 Rohner Robert, in Zürich
 Schafflützel Ulrich, in Zürich
 Schärer René, in Zürich
 Schütz Eduard, in Bern-Liebelfeld
 Schweizer Hans-Urs, in Bern
 Schwerzmann Otto, in Zug
 Suter Werner, in Zürich
 Weber Max, in Bern
 Widmer Walter, in Zürich

Bern, den 5. Juni 1953.

Vorladung

Das Divisionsgericht 3 ladet hiemit zur Hauptverhandlung vom 30. Juni 1953 auf 17.00 Uhr ins Obergerichtsgebäude Bern, Hochschulstrasse 17, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Fall des Ausbleibens, persönlich vor:

Gren. Rekr. Zahnd Heinz, des Ernst und der Ida, geb. Gilgen, geboren am 23. Oktober 1932 in Bern, von Guggisberg (Bern), Bäcker/Konditor-Lehrling, zuletzt wohnhaft gewesen in La Tour-de-Peilz (Waadt), zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, militärisch noch nicht eingeteilt, vorbestraft, angeklagt der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, des fremden Militärdienstes und der Dienstversäumnis.

Bern, den 16. Juni 1953.

1229

Divisionsgericht 3

Der Gerichtsschreiber:

Oblt. Robert Lenz

Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge

Verfügung betreffend Streichung eines Seeschiffes

Nach einem Bericht des Kapitäns ist das unter Nr. 40 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene und der Keller Line AG. in Basel gehörende Fracht-Motorschiff «Sempach» (s. BBl. 1952 S. 139) am 27. April 1953 nördlich von Nemours gesunken und muss als vollständig verloren betrachtet werden.

Das Seeschiffahrtsamt der Schweizerischen Eidgenossenschaft ordnet hierauf und gestützt auf Artikel 18, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge die Streichung des Schiffes im Register der Seeschiffe an. Gleichzeitig wird der unter Nr. 108 ausgestellte Seebrief ungültig erklärt.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Bundesrat als einziger Instanz Beschwerde geführt werden.

Basel, den 15. Juni 1953.

1229

Seeschiffahrtsamt der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1953
Date	
Data	
Seite	619-629
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 316

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.